



Österreichische  
ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020



Mit  
Sicherheit!

## **Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen**

ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Arbeitsinspektion

Standort: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

**Autoren:** AG 1 – Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenbewusstsein

**Titelbild:** © fotolia.com, Coloures-pic

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

September 2017

## 1. Inhaltsverzeichnis

1. Einführung – das „STOP-Prinzip“.....	1
2. Einteilung in Gefahrenkategorien.....	2
2.1. Verletzungsgefahren an Maschinen.....	3
2.2. Verschüttet werden.....	3
2.3. Unfälle mit Fahrzeugen.....	4
2.4. Sturzgefahr.....	4
2.5. Arbeiten unter Absturzgefahr.....	5
2.6. Brandgefahr.....	5
2.7. Elektrische Gefahren.....	6
2.8. Explosionsgefahr.....	6
2.9. Sonstige Verletzungsgefahren.....	7
2.10. Gefährliche Arbeitsstoffe.....	7
2.11. Lärm .....	8
2.12. Vibrationsbelastung.....	8
2.13. Optische Strahlung und Elektromagnetische Felder.....	9
2.13.1. Künstliche optische Strahlung.....	9
2.13.2. Sonnenstrahlung.....	10
2.13.3. Elektromagnetische Felder (EMF).....	11
2.14. Manuelle Lasthandhabung.....	11
2.15. Klima.....	12
2.16. Arbeitsbedingte psychische Belastung.....	12
3. Weiterführende Informationen:.....	13
4. Abkürzungsverzeichnis der angeführten rechtlichen Grundlagen.....	14

# Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

## 1. Einführung – das „STOP-Prinzip“

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind im § 7 die „Grundsätze der Gefahrenverhütung“ festgelegt. Aus diesen lässt sich für die zu setzenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung eine „Reihenfolge von Maßnahmen“ ableiten, die in allgemeiner Form auch als „STOP – Prinzip“ bekannt ist. Das „STOP – Prinzip“ behandelt neben der Vermeidung von Risiken, der Gefahrenbekämpfung an der Quelle, die Forderung, dass Maßnahmen des kollektiven Gefahrenschutzes der Vorrang vor Maßnahmen des individuellen Gefahrenschutzes zu geben sind.

Im ASchG ist § 4 Abs. 1 ASchG mit dem § 7 ASchG verknüpft. Damit ist geregelt, dass bereits bei der **Ermittlung und Beurteilung von Gefahren** für Sicherheit und Gesundheit die **Grundsätze der Gefahrenverhütung** anzuwenden sind. Gefahren können sowohl durch physische als auch durch psychische Belastungen und deren **Wechselwirkungen** entstehen. Dies ist bei den zu setzenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Begriff der **„Gefahr“** ist im ASchG und somit auch in dieser Broschüre weit gefasst und reicht von den unmittelbar wirkenden Gefahren (z.B. Gefahrenstellen an Maschinen) bis zu den arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können.

Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung liefert die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren die Grundlage für die Auswahl von angemessenen Maßnahmen.

### **„STOP“ steht für:**

**Substitution:** Kann eine Gefahr beseitigt werden, z.B. indem ein gefährlicher Arbeitsstoff durch einen ungefährlichen oder weniger gefährlichen ersetzt (substituiert) wird?

**Technik:** Kann man den Menschen von einer Gefahr trennen, z.B. durch eine Schutzeinrichtung an einer Maschine, oder kann die Gefahr minimiert werden z.B. durch Absaugung eines gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffes?

**Organisation:** Kann durch eine organisatorische Maßnahme die Wirkung der Gefahr auf den Menschen minimiert werden? Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

- die Anzahl von Personen im Gefahrenbereich auf das erforderliche Mindestmaß reduzieren
- die Aufenthaltsdauer von Personen im Gefahrenbereich beschränken
- den Zutritt zu Gefahrenbereichen auf bestimmte Personengruppen (z.B. mit besonderer Fachkunde) beschränken

**Personenbezogen:** Diese sind ggf. ergänzend zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen („T“, „O“) anzuwenden. Dazu zählen Maßnahmen wie die Beachtung von Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

**Information** und **Unterweisung** sind hier als Methoden anzusehen, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über gesetzte Maßnahmen zu informieren (z.B. für die Einhaltung einer organisatorischen Maßnahme) und in Verhaltensweisen zu schulen.

Anhand des „STOP-Prinzips“ wird im Folgenden eine Übersicht über häufig in der Praxis vorhandene Gefahrenkategorien und mögliche Maßnahmen und deren Reihung gegeben.

## 2. Einteilung in Gefahrenkategorien

Zu 16 Gefahrenkategorien wird die Anwendung des „STOP-Prinzips“ anhand von Beispielen dargestellt. Die Einteilung baut auf den Gefahrenarten der Evaluierungshefte der AUVA auf und wurde punktuell weiterentwickelt. Jede Gefahrenkategorie hat entweder einen möglichen Arbeitsunfall, eine mögliche Erkrankung (Berufskrankheit oder berufsbedingte Erkrankung) oder eine Belastung der Beschäftigten im Hintergrund.

**Anwendungshinweis/Tipp:** Ziehen Sie für jeden Arbeitsplatz bzw. für jede Tätigkeit die relevanten Gefahrenkategorien heran. Beispiel: Bei einem Bildschirmarbeitsplatz werden „Wahrnehmung und Handhabung“, „Klima“ und „psychische Belastungen“ von Bedeutung sein. Bei einem Maschinenarbeitsplatz, z.B. einer Kreissäge, vor allem die „Verletzungsgefahren an Maschinen“ und „Lärm“ eventuell auch „Handhabung von Lasten“.

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

Die folgenden Kategorien sind als grundlegend anzusehen und somit bei praktisch allen Arbeitsplätzen mehr oder weniger von Bedeutung: „Sturzgefahr“, „Wahrnehmung und Handhabung“, „Klima“ sowie „psychische Belastungen“.

### 2.1. Verletzungsgefahren an Maschinen

*Stechen, Schneiden, Quetschen, Scheren*

- S** Verwendung von Arbeitsmittel mit geringerer Gefährdung („Elektrofuchsschwanz statt Kettensäge“)
- T** Sicherheitsabstände (Gefahrstellen können nicht erreicht werden)  
Schutzeinrichtungen (Vorrang von physisch trennender vor nicht-trennender Schutzeinrichtungen)
- O** Wartung laut Angaben der Herstellerinnen und Hersteller, vorbeugende Instandhaltung, Beseitigung von Mängeln (Reparatur)
- P** Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten; Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Grundlage: AM-VO und MSV 2010

### 2.2. Verschüttet werden

*Gefahr, bei Arbeiten in Gräben, Gruben oder Künetten verschüttet zu werden*

- S** Wahl anderer sicherer Arbeitsverfahren (z.B. Rohrpressungen)
- T** Abtragen, Material entfernen  
Abböschten  
Verbauen (Pölzen)  
Bodenverfestigung
- O** Nicht möglich
- P** Nicht möglich

Allgemeine Grundlage: §§ 50 bis 54 BauV

### 2.3. Unfälle mit Fahrzeugen

*Von Fahrzeugen angefahren oder überfahren werden*

- S** Räumliche Trennung Fahrzeugverkehr – Fußgängerinnen- und Fußgängerverkehr (Abschränkung der Fahrbahn)  
Zeitliche Trennung Fahrzeugverkehr - Fußgängerinnen- und Fußgängerverkehr (keine Fahrten im Arbeitsbereich während der Arbeiten)
- T** Technische Hilfseinrichtungen wie Spiegel, Kameras, Warneinrichtungen  
Anpassung der Bereifung (z.B. Winter-, Sommerreifen)  
Sichtbarmachung des Gefahrenraumes
- O** Verkehrsregeln (z.B. Vorrang Fußgängerinnen und Fußgänger vor Fahrzeugen)  
Geschwindigkeitsbeschränkungen  
Ladegutsicherung  
Straßenreinigung, Winterdienst  
Rechtzeitige Warnung bei Annäherung eines Fahrzeuges  
Kennzeichnung der Verkehrsflächen
- P** Sicherheitstraining für Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen  
Persönliche Schutzausrüstung: Warnkleidung  
Anweisungen zum richtigen Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: § 23 AM-VO

### 2.4. Sturzgefahr

*Ausrutschen, Stolpern oder Umknicken*

- S** Rutschhemmende Böden ohne Unebenheiten (Stolperstellen)
- T** Geländer, Haltestangen
- O** Bodenmarkierungen  
Reinigung des Bodens
- P** Geeignete Berufsschuhe bzw. Sicherheitsschuhe

Allgemeine Grundlage: §§ 2, 4, 6 AStV; § 6 BauV

### 2.5. Arbeiten unter Absturzgefahr

- S** Alternatives Arbeitsverfahren wie z.B. Vormontage am Boden
- T** Verwendung geeigneter Arbeitsmittel zur Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen (z.B. Arbeitskörbe oder Hubarbeitsbühnen)  
Absturzsicherungen (z.B. Geländer, Brüstungen, Abdeckungen)  
Abgrenzungen (nur bei Flächen bis 20° Neigung)  
Schutzeinrichtungen (z.B. Auffangnetze, Fanggerüste, Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden)
- O** nicht möglich
- P** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Rückhaltesystem vor Auffangsystem)

Allgemeine Grundlage: §§ 7 – 10; BauV

### 2.6. Brandgefahr

*Vermeidung eines Brandes bzw. einer Brandausbreitung, Sicherung der Flucht*

- S** Eliminierung von brennbaren Stoffen
- T** Brandhemmende Bauweise (begrenzt über eine gewisse Zeit die Brandausbreitung)  
Vermeidung offener Flammen und heißer Oberflächen  
Automatisch wirkende Löschanlagen (z.B. Sprinkler)  
Ausreichende Anzahl Löscheinrichtungen an geeigneten Stellen  
Möglichst kurze Fluchtwege in ausreichender Breite
- O** Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen  
Brandschutzplan  
Regelmäßige Selbstkontrollen (z.B. durch den Brandschutzbeauftragten)  
Löschübungen  
Räumungsübungen
- P** Flammenhemmende Kleidung, Fluchtmasken  
Informationen zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall beachten



## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

Allgemeine Grundlage: Abschnitte 2 und 5 der AStV, TRVB O 114

### 2.7. Elektrische Gefahren

*An dieser Stelle wird die Gefahr des direkten Berührens von spannungsführenden Teilen bei Arbeiten an elektrischen Anlagen behandelt.*

- S** Schutzkleinspannung  
Arbeiten im spannungsfreien Zustand, gegen Einschalten sichern, eventuell kurzschließen
- T** Schutztrennung (Trenntrafo)  
Arbeiten auf Abstand  
Arbeiten auf gleichem Potential  
Standortisolierung, isoliertes Werkzeug  
Isolierung spannungsführender Teile
- O** Aufsicht  
Sicherheitsabstand (z.B. zu Hochspannungsleitungen)
- P** Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Elektrikerhelm, isolierender Handschuh)

Allgemeine Grundlage: ESV

### 2.8. Explosionsgefahr

- S** Ersatz eines brennbaren Stoffes durch einen bei den Umgebungsbedingungen nicht-brennbaren Stoffes
- T** Konzentration außerhalb der Explosionsgrenzen sicherstellen (z.B. technische Dichtheit, Inertisierung, Überwachung der Konzentration kombiniert mit technischen Schutzmaßnahmen wie z.B. Abschaltung, Lüftung ...) vor Vermeidung wirksamer Zündquellen (z.B. ex-geschützte Ausführung, geeignete Kleidung und Schuhe) vor konstruktiven Maßnahmen (z.B. Druckentlastungsflächen)
- O** Kennzeichnung von explosionsgefährdeten Bereichen  
Freigabesystem für gefährliche Arbeiten (z.B. Heißarbeiten), Aufsicht  
Arbeitsanweisungen über richtiges Verhalten in explosionsgefährdeten

## **Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen**

Bereichen (zB Zündquellenvermeidung)

- P** Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: §§ 10 bis 20 VEXAT

### 2.9. Sonstige Verletzungsgefahren

*Z.B. scharfe Kanten, Teile in Bewegung, extreme Oberflächentemperaturen, herabfallende Gegenstände*

- S** Gefahr beseitigen (z.B. Kanten abrunden)
- T** Gefahrenstellen durch trennende Schutzeinrichtungen unzugänglich machen
- O** Gefahrenhinweise, Kennzeichnung von Gefahrenstellen
- P** Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Schutzhelm)  
Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: §§ 4, 5, 43, 44 AM-VO

### 2.10. Gefährliche Arbeitsstoffe

*Gefahren durch z.B. Säuren, Laugen, Lösemittel, biologische Arbeitsstoffe*

- S** Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe durch ungefährliche Ersatzstoffe  
(Substitutionsgebot von gefährlichen Arbeitsstoffen)
- T** Mengenminimierung des verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffes beim Arbeitsvorgang durch Verdünnung, andere Arbeitsverfahren (z.B. geschlossenes System) oder die Absaugung an der Entstehungsstelle
- O** Begrenzung der Personen und der Aufenthaltszeit  
Mengenminimierung des gefährlichen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz  
(Tagesmenge, Lagerungen)  
Anbringung und Kontrolle von Piktogrammen

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

- P** Sichere Verwendung des gefährlichen Arbeitsstoffes (Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt)  
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Atemschutz, Augenschutz  
→ Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt)  
Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: § 42, 43 ASchG, GKV

### 2.11. Lärm

*Belastung durch Gehör schädigenden Lärm*

- S** Lärmarme Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren einsetzen
- T** Kapselungen, Abdeckungen  
Dämmung und Dämpfung von Schall (Raumakustik, Schallschutzelemente)  
bauliche Abtrennung der Lärmbereiche
- O** Begrenzung der Expositionszeit  
Begrenzung der Anzahl der exponierten Personen (in Zusammenhang mit der Baulichen Trennung der Lärmbereiche)  
Kennzeichnung von Lärmbereichen
- P** Richtiges Verhalten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Lärmbereich  
Verwendung persönlicher Schutzausrüstung im Lärmbereich

Allgemeine Grundlage: § 9 bis 14 VOLV

### 2.12. Vibrationsbelastung

*Hand-Arm oder Ganzkörpervibration*

- S** Maschinen mit geringeren Beschleunigungs- (Schwingungs-)werten  
Einsatz ferngesteuerter Maschinen
- T** Ganzkörpervibrationen:  
Ebene Fahrwege für Fahrzeuge  
Reduzierte Geschwindigkeiten

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

Schwingungsdämpfende Sitze

- T** Hand-Arm-Vibrationen:  
Schwingungsdämpfende Elemente an Handgriffen
  
- O** Verkürzung der Expositionszeiten
  
- P** Ganzkörpervibrationen:  
Bedächtige, vorausschauende Fahrweise  
Ruckarme Aufnahme von Lasten (bspw. bei Erdarbeiten)
  
- P** Hand-Arm-Vibrationen:  
Anpassung der Arbeitsverfahren („freies“ Führen des Arbeitsmittels, nicht „umklammern“)  
Verwendung von PSA (Handschuhe im Falle von Hand-Arm Vibrationen)  
Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: § 9 VOLV

### 2.13. Optische Strahlung und Elektromagnetische Felder

*Laserstrahlung, Infrarotstrahlung, UV-Strahlung usw.*

*Hinweis: Ionisierende Strahlung wird nicht behandelt, da es sich nicht um Arbeitnehmerschutzrecht handelt*

Allgemein ist die „3 A Regel“ bei den Maßnahmen zu berücksichtigen:

**A**bstand (von der Strahlenquelle) möglichst groß

**A**ufenthaltsdauer möglichst kurz

**A**bschirmung (durch Kleidung, PSA, Brillen, ...) möglichst gut

Allgemeine Grundlage: § 7 bis 9 VOPST

#### 2.13.1. Künstliche optische Strahlung

- S** Ersatz der Strahlungsquelle (Lampe aus niedrigerer Risikogruppe, Laser aus niedrigerer Laserklasse)

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

- T** Lampen:
  - Abschirmung
  - Filterung der Strahlenquelle
  - Anbringung von Lampen außerhalb des Sichtfeldes
  - Lichtführung durch Blenden
  
- T** Laser:
  - Kontakt der Einhausungsabdeckung (schaltet Emission ab, wenn Kontakt geöffnet)
  - Abgrenzung Laserbereich
  - Anzeige des Betriebs der Strahlenquelle
  - Zutrittskontrolle mit Verriegelungseinrichtung
  
- O** Kennzeichnung Laserbereich
  - Zugangsbeschränkungen (z.B. Piktogramme)
  - Blickführung bei Scheinwerfern
  
- P** Persönliche Schutzausrüstung (Laserschutzbrille)
  - Schutzschirme
  - Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: § 7 VOPST

### 2.13.2. Sonnenstrahlung

- S** Nicht möglich
  
- T** Ab UV-Index 8 Schatten schaffen
  
- O** Arbeiten ab UV-Index 8 in schattige Bereiche verlegen
  - Arbeitsunterbrechung, Pausen (in schattige Bereiche)
  - Arbeitszeiten verlegen (morgens, nachmittags)
  
- P** Arbeitskleidung und Kopfbedeckungen mit geeignetem Schutzfaktor (UPF)
  - Persönliche Schutzausrüstung (Sonnenbrillen)
  - Hautschutz mit ausreichendem Lichtschutzfaktor

Allgemeine Grundlage: § 10 VOPST

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

### 2.13.3. Elektromagnetische Felder (EMF)

*Belastung des Körpers durch EMF, z.B. durch Mobilfunk*

- S** Reduzierung der Leistung, Arbeitsmittel mit weniger starken elektromagnetischen Feldern einsetzen
- T** Abschirmung, Zutrittskontrolle mit Verriegelungseinrichtung (Gerät schaltet bei Betreten des Gefahrenbereiches ab, oder Betreten ist bei Betrieb nicht möglich)  
Abschirmung und Abstand der Arbeitsplätze von der Strahlenquelle
- T** Schranken
- O** Wartungspläne für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Arbeitsplatzsysteme
- O** Begrenzung der Intensität der Exposition (Abstand) bei Arbeiten im Bereich der Strahlenquelle (z.B. bei Sendeanlagen)  
Kennzeichnung, Aufschriften, Bodenmarkierungen
- P** Persönliche Schutzausrüstung  
Warnsignale bei Betrieb  
Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Grundlage: § 66 ASchG

### 2.14. Manuelle Lasthandhabung

*Heben, Tragen, Absetzen, Halten, Schieben, Ziehen von Lasten, Betätigen von Stellteilen*

- S** Gewichte verringern (z.B. kleinere und leichtere Gebinde, in Absprache mit Lieferantinnen und Lieferanten)
- T** Krane, Hebehilfen, Förderbänder, Transportkarren  
Höhenverstellbare Hubtische  
Anpassen von Arbeitsbereichen, Arbeitsplatzmaßen und Bewegungsfreiräumen

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

- O** Richtiges Heben und Tragen, schwere Lasten nicht alleine tragen  
Lasten kennzeichnen (Gewicht, Schwerpunkt)  
Tätigkeitswechsel/Job-Rotation  
Pausen
- P** Ausgleichsübungen  
Anweisungen zum richtigen Umgang mit Gefahren bzw. zum Verhalten in Gefahrenbereichen beachten

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 64 ASchG

### 2.15. Klima

*Temperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit, ev. Wärmestrahlung*

*In Abhängigkeit von der Schwere der körperlichen Arbeit bestehen unterschiedliche Bereiche der Behaglichkeit.*

- S** Reduktion der Schwere der Arbeit durch Maschineneinsatz, sitzende Tätigkeit, Dauer der Arbeit
- T** Ermöglichung behaglicher Klimawerte in Arbeitsräumen, z.B. durch Abschirmung von Strahlungswärmequellen, Reduktion von Zugluft
- O** Arbeitsorganisation, Pausengestaltung
- P** Entsprechende Arbeitskleidung oder PSA

Allgemeine Grundlage: § 28 AStV

### 2.16. Arbeitsbedingte psychische Belastung

*Schaffung menschengerechter Arbeitsbedingungen*

*Geeignete Maßnahmen wirken verhältnispräventiv bzw. bedingungsbezogen, sind kollektiv wirksam und setzen an der Quelle an. Die Verhältnisprävention zielt dabei auf die Veränderung von Arbeitsbedingungen ab.*

## Grundsätze der Gefahrenverhütung - Reihenfolge von Maßnahmen

Geeignete Maßnahmen verbessern Arbeitsbedingungen im Bereich der angeführten Dimensionen:

- Aufgabenanforderung und Tätigkeiten
- Sozial- und Organisationsklima
- Arbeitsumgebung
- Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation

Allgemeine Grundlage: §§ 4 in Verbindung 7 ASchG

Beispiele: Exemplarisch, ohne Zuordnung zu den vier Dimensionen

- S** Abschaffung oder Minimierung monotoner Arbeitsabläufe  
Abschaffung oder Minimierung geteilter Dienste  
Reduktion Weihnachtsmusik im Handel
- T** Bauliche Maßnahmen, um Beschäftigte vor Übergriffe durch Kundinnen und Kunden zu schützen  
Optimierung der Software zur Gestaltung der Schichtarbeitsplänen  
Umleitung eines Transportweges durch eine Produktionshalle durch weniger frequentierte Bereiche
- O** Keine Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon, ...) in der Freizeit  
Mehrsprachige Ansprechpersonen für Sicherheits- und Gesundheitsthemen  
Änderung von Anlieferungszyklen, damit nicht gleichzeitig verschiedene Tätigkeiten anfallen
- P** Präzisere Einschulungen  
On the job training  
Arbeit im Tandem (alt und jung)

### 3. Weiterführende Informationen:

- [www.eval.at](http://www.eval.at)
- Evaluierung auf der Web-Site der Arbeitsinspektion
- Folder „Das kleine Einmaleins der Arbeitsplatzevaluierung“
- Broschüre „Kriterien einer guten Evaluierung“



### 4. Abkürzungsverzeichnis der angeführten rechtlichen Grundlagen

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
GKV	Grenzwertverordnung
MSV 2010	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (VO nach der Gewerbeordnung)
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (nicht verbindlich)
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VOPST	Verordnung optische Strahlung

#### In Zusammenarbeit von:

